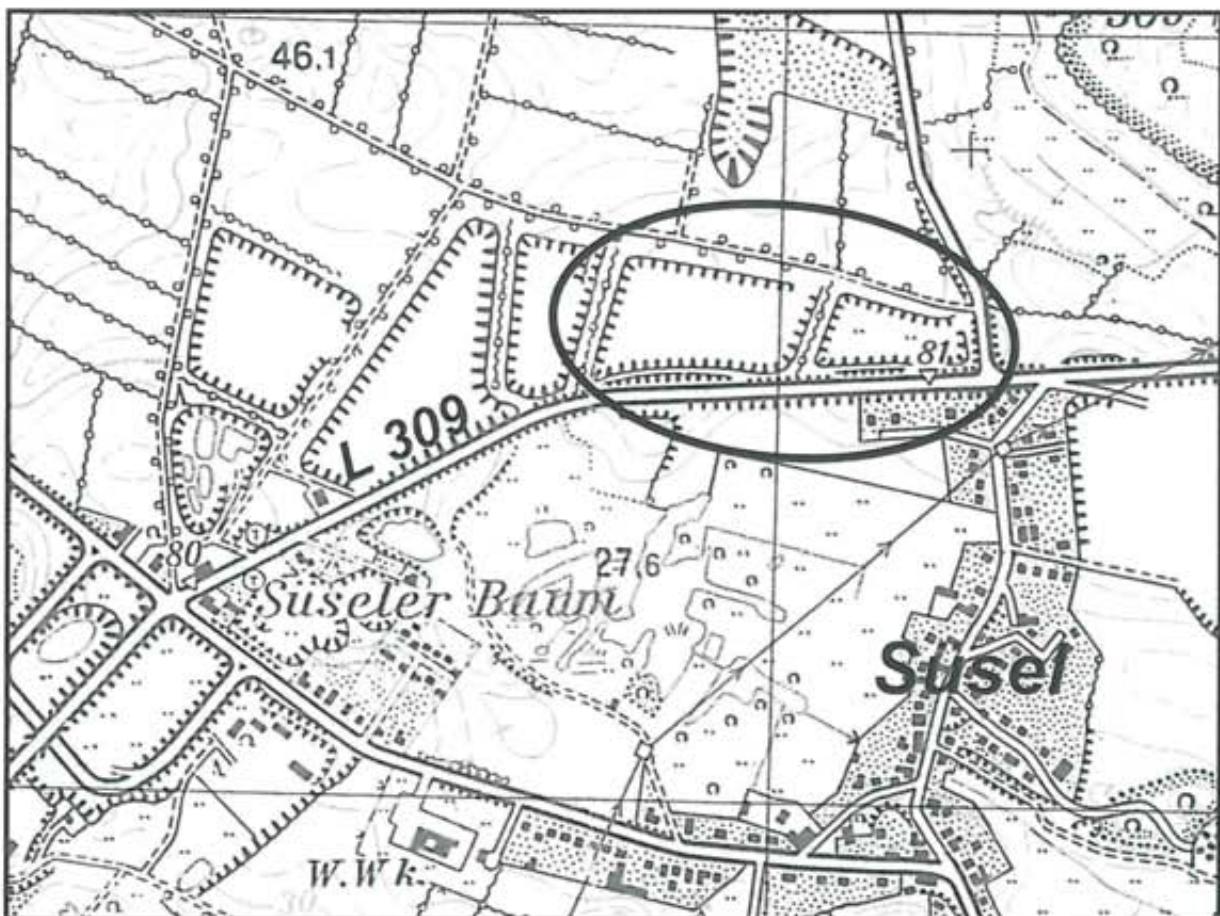




BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 1. ÄNDERUNG

für ein Gebiet zwischen der L 309, der Bujendorfer Landstraße
und der alten B 76



■ Aufstellungsbeschluss	17.12.2009
■ Hinweis auf Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet	17.02.2010
■ Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet	18.02.2010
■ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	02.03.2010 bis 09.03.2010
■ Anschreiben zu frühzeitigen Beteiligung der Behörden / TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (1) BauGB	08.12.2010
■ Entwurfs- / Auslegungsbeschluss	31.03.2011
■ Anschreiben zur Beteiligung der Behörden / TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (2) BauGB	02.05.2011
■ Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden/TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (2) BauGB	23.05.2011 bis 23.06.2011
■ Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	29.09.2011
■ Satzungsbeschluss	29.09.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Planung	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
3	Städtebauliche Ausgangssituation	2
3.1	Bisherige Nutzung	2
3.2	Bestehendes Planungsrecht	2
3.3	Landesplanerische Vorgaben und zu berücksichtigende Fachplanungen	3
4	Zweck der Planung	4
5	Inhalte der Planung	4
5.1	Art der baulichen Nutzung	4
5.2	Maß der baulichen Nutzung	4
5.3	Bauweise	5
5.4	Grünflächen, Natur und Landschaft	5
5.5	Verkehrliche Erschließung	7
5.6	Immissionen	7
5.6.1	Lärmimmissionen	7
5.6.2	Geruchsimmissionen	11
5.7	Ver- und Entsorgungsanlagen	11
5.8	Bodendenkmalschutz	13
5.9	Baugestalterische Regelungen	13
6	Umweltbericht	13
6.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31	13
6.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	14
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
6.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	18
6.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25

6.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
6.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	28
6.3.5	Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten.....	32
6.4	Zusätzliche Angaben	32
6.4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	32
6.4.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen	33
6.4.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	33
6.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	33
7	Nachrichtliche Übernahmen	38
8	Bodenordnende Maßnahmen, Erschließungskosten.....	38
9	Städtebauliche Vergleichswerte.....	38
10	Beschluss	39

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Biotopwertstufen	22
Tab. 2: Artenvorschläge für Gehölzpflanzung auf südlicher Deponieböschung	30
Tab. 3: Artenvorschläge für Ergänzungsbepflanzung an L 309 und im Gehölzstreifen an der Ostseite der Teilgebiete Ia und Ib	30
Tab. 4: Artenvorschläge für eine Sichtschutzpflanzung entlang eines potenziellen Hallenneubaus auf den südlichen Grundstücksflächen	31
Tab. 5: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	36

ANLAGEN

- Anlage 1: Vorhandene und geplante Sichtschutzpflanzungen zwischen L 309 und 1. Bauabschnitt der Betriebsfläche
- Anlage 2: Fotostandort Postweg in Süsel mit Blick in Richtung Teilgebiete I und Ib: Darstellung der Sichtbarkeit eines bestehenden Gebäudes im Teilgebiet I und eines potenziellen Gebäudes mit einer Gesamthöhe bis 59 m üNN im Teilgebiet Ib

1 Anlass der Planung

Mit Bescheid vom 22.07.1988 erteilte der Kreis Ostholstein die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage zur Sortierung von mit Baustellenabfällen verunreinigtem Bauschutt, Aufbereitung von Müllverbrennungsschlacke und Schrott, organische Abfälle zu schreddern und zu kompostieren sowie die Lagerung von Reststoffen, die nicht recycelbar sind im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube auf den Flurstücken 87 und 88 der Flur 4 in der Gemarkung Süsel-Middelburg, dem westlichen Teil des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31.

In 2009 wurde von der Betreiberfirma beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG zur Änderung der Deponieabdichtung gestellt. Dabei ist eine Änderung des Deponiebetriebes und der genehmigten Abfallarten nicht vorgesehen. Die Deponie auf den Flurstücken 87 und 88 soll zukünftig eine eigenständige Oberflächenabdichtung mit einer Kunststoffdichtungsbahn als Abdichtungskomponente erhalten. Dies stellt einen höheren Standard als bisher genehmigt dar. Somit wird von einer positiven Wirkung auf die Schutzgüter nach UVPG ausgegangen, so dass es sich unter Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage um eine Anlage im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG handelt. Die Genehmigung wurde vom LLUR mit Bescheid vom 05.05.2010 erteilt.

Die genehmigte Deponie ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt, wovon sich zurzeit der erste Bauabschnitt in der Betriebsphase befindet. Der zweite Bauabschnitt ist bisher noch nicht hergestellt worden. Für die Deponie ist eine Abdichtung der Deponieoberfläche mit einer Asphaltbefestigung für die nachfolgende Nutzung als Betriebsfläche genehmigt.

Die Gemeindevorstand Süsel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, zur Anpassung der Bebauungsplanung an die betrieblichen Erfordernisse, den Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet zwischen der L 309, der Bujendorfer Landstraße und der alten B 76 zu ändern.

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) und
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der rd. 7,4 ha große Plangeltungsbereich liegt nördlich der Ortslage Süsel. Es ist ein Teilgebiet des rd. 44,8 ha großen Plangeltungsbereichs des B-Plans Nr. 31 der Gemeinde Süsel, das begrenzt wird

- im Norden durch das Teilgebiet II des B-Plans Nr. 31,
- im Westen durch eine großflächige Gehölzfläche,
- im Osten durch die Bujendorfer Landstraße,
- im Süden durch die Landesstraße 309 und den Nordteil der Ortslage Süsel.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 87, 88, 89/7, 89/9, 89/10 und 90/4 der Flur 4, Gemarkung Süsel-Middelburg.

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Bisherige Nutzung

Der westliche Teil des Plangeltungsbereichs wird aktuell von der Firma Norderde GmbH genutzt, die auf dem Betriebsgelände eine Deponie, eine Bauschuttaufbereitungsanlage, Aufbereitungsanlagen für Altholz, Straßenkehricht und Schläcken sowie eine Umschlagfläche für Abfälle betreibt. Im B-Plan Nr. 31 ist hier ein Sondergebiet Abfall / Bauschuttrecycling / Asphaltwerk festgesetzt. Der östliche Teil des Plangeltungsbereichs wurde bis vor wenigen Jahren als Hundeübungsplatz genutzt und liegt heute noch brach. Im B-Plan Nr. 31 ist hier ebenfalls ein Sondergebiet Abfall / Bauschuttrecycling / Asphaltwerk festgesetzt.

3.2 Bestehendes Planungsrecht

Bebauungsplan Nr. 31

Derzeit ist für den Plangeltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 31 anzuwenden, der im Plangeltungsbereich ein Sondergebiet für Abfall, Bauschuttrecycling und Asphaltwerk mit einer Grundflächenzahl von 0,8 - einschließlich der Zulassung einer Überschreitung dieser Grundflächenzahl bis zu 0,9 - und einer offenen Bauweise - Zulassung von Gebäuden mit einer Länge von mehr als 50 m - festgesetzt hat. Weiterhin sind Gebäudehöhen bis 53 m üNN im westlichen Teil des Sondergebietes, bis 51 m im mittleren und bis 49 m üNN im östlichen Teil zugelassen. Im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs sind zudem auf eine Länge von rd. 500 m ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen festgesetzt und eine Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG nachrichtlich dargestellt. Der B-Plan Nr. 31 trat am 27.08.2004 in Kraft.

Für den B-Plan Nr. 31 wurden folgende Fachplanungen und Gutachten erstellt:

- Umweltbericht zum B-Plan Nr. 31
- Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 31
- FFH-Vorprüfung
- Schalltechnisches Gutachten, Stand 29.06.2001
- Gutachten zu Geruchs-Immissionen, Stand 15.10.2003

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 ist im seit 19.07.2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan als "Sonstiges Sondergebiet Abfall / Bauschuttrecycling / Asphaltwerk" dargestellt. Nördlich der L 309 ist weiterhin eine Anbauverbotszone dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 entwickelt sich aus dem bestehenden Flächennutzungsplan, so dass eine Änderung des vorbereitenden Bauleitplans nicht erforderlich ist.

3.3 Landesplanerische Vorgaben und zu berücksichtigende Fachplanungen

Landesentwicklungsplan 2010

Für das Gebiet der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 ist im Landesentwicklungsplan 2010 bezogen auf die Raumstruktur "Ländlicher Raum" sowie "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" dargestellt. Das Plangebiet liegt nah am Naturpark Holsteinische Schweiz und innerhalb eines 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Eutin.

Regionalplan

Neben den Darstellungen aus dem Landesentwicklungsplan ist im Regionalplan noch folgende regionale Raumstruktur dargestellt: Der westliche Teil des Plangebietes ist als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dargestellt.

Landschaftsplan

Die Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Süsel vom 20.02.2006 stellt das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 31 als Sonderbaufläche dar.

4 Zweck der Planung

Die unter Punkt 1 beschriebene Genehmigung des LLUR aus 2010 und die Abstimmung mit der Betreiberfirma der Deponie hat die Gemeinde u.a. zum Anlass genommen, den Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung aufzustellen, um den B-Plan an die sich aus der Genehmigung ergebenden betrieblichen Änderungen anzupassen. Im Zuge dieser Änderung sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs neu festzusetzen. Weiterhin ist die Notwendigkeit des im Bebauungsplan Nr. 31 festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs zu überprüfen.

5 Inhalte der Planung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung bleibt gegenüber dem B-Plan Nr. 31 unverändert bei einem Sondergebiet Abfall / Bauschuttrecycling / Asphaltwerk.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Gegenüber dem B-Plan Nr. 31 unverändert bleibt die Grundflächenzahl von 0,8 mit einer zugelassenen Überschreitung bis 0,9. Da im Plangebiet die Obergrenze der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO bereits erreicht ist, muss eine abweichende Festsetzung getroffen werden, um darüber hinaus noch die Errichtung von Anlagen im Sinne § 19 (4) Nr. 1 bis 3 BauNVO zu ermöglichen.

Gemäß B-Plan Nr. 31 ist davon auszugehen, dass für die Nutzungen im Plangeltungsbereich aufgrund zukünftig verschärfter gesetzlicher Rahmenbedingungen mehr Bau- und Nutzflächen überdacht sein müssen. Um diese Entwicklungsmöglichkeit langfristig abzusichern, erfolgt die Zulassung von Gebäuden von über 50 m Länge durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise.

Die geplante Betriebsfläche im ersten Bauabschnitt auf der Deponie der Firma Norderde liegt auf einer Höhe von rd. 48,15 m üNN bis rd. 50,00 m üNN und wird von Nordwest nach Südost geneigt hergestellt. Im zweiten Bauabschnitt liegt die Höhe der Betriebsfläche zwischen rd. 49,10 m üNN bis rd. 50,90 m üNN. Von der Betreiberfirma ist angedacht, auf der Betriebsfläche eventuell bauliche Anlagen zu errichten.

Im Westteil des Sondergebietes ist für die Betreiberfirma im B-Plan Nr. 31 für bauliche Anlagen eine maximale Oberkante von 53 m üNN festgesetzt. Infolgedessen wären auf der geplanten Betriebsfläche Höhen von baulichen Anlagen von maximal 4 m zulässig. Dies ist für den Bau, z.B. einer Lagerhalle nicht aus-

reichend und wird infolgedessen angepasst. Zur Anpassung an die betrieblichen Anforderungen wird in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 im Westteil des Sondergebietes im Bereich der beiden Bauabschnitte der Betriebsfläche die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen auf 59 m üNN festgesetzt, so dass hier Höhen von baulichen Anlagen bis zu rd. 10 m möglich sind. Dieser Bereich ist in der Planzeichnung als Teilgebiet Ib festgesetzt.

Im Bereich um die bestehenden Gebäude – Teilgebiet I mit Werkstatt sowie Büro- und Sozialgebäude – wird die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen auf 54 m üNN festgesetzt, wodurch die vorhandenen Gebäudehöhen festgeschrieben werden.

Für den übrigen Bereich des Firmengeländes (Teilgebiet Ia) wird die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen entsprechend der bestehenden Festsetzungen im B-Plan Nr. 31 auf 53 m üNN festgesetzt, d.h. hier ergeben sich keine Änderungen der Höhenfestsetzungen.

Auch in den Teilgebieten Ic und Id ergeben sich mit den festgesetzten Höhen von 51 m und 49 m üNN gegenüber dem B-Plan Nr. 31 keine Änderungen der Höhenfestsetzungen. Gemäß Begründung zum B-Plan Nr. 31 sind hier nach Anhebung des Geländes durch Auffüllung zukünftig sichtbare Gebäudehöhen von 11 m gewährleistet. Dies entspricht der Höhe eines Einfamilienhauses.

5.3 Bauweise

Die Baugrenzen sind wie im B-Plan Nr. 31 so großzügig gesetzt, dass eine wirtschaftliche und flexible Nutzung des Sondergebietes möglich ist. Parallel dazu besteht das gemeindliche Ziel, die vorhandene Begrünung der Sondergebiete zu den angrenzenden Verkehrsflächen beizubehalten. Um diesem Abgrenzungsgrün keinem übermäßig baulichen Druck auszusetzen, sind die Flächen außerhalb der Baugrenzen von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garageneinrichtungen und deren Zufahrten freizuhalten. Diese Festsetzung gilt nicht für die Zufahrten, die der Erschließung des Sondergebietes dienen.

5.4 Grünflächen, Natur und Landschaft

Im B-Plan Nr. 31 wurden auf der Grundlage des Grünordnungsplanes zum B-Plan verschiedene grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, die ohne Änderung in die 1. Änderung des B-Plans übernommen werden:

- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen naturnahen Strukturen

Die im Plan dargestellten Knicks, Gehölzbestände und Gebüsche sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.

- Entwicklung von Staudenfluren als Knickschutzstreifen

Angrenzend an die Knicks soll jeweils ein 5-7 m breiter Streifen nicht gemäht werden, um Krautsäume zur Erweiterung des Habitatangebotes für Pflanzen und Tiere zu entwickeln, die zugleich eine Pufferzone gegenüber den angrenzenden Bauflächen darstellen.

- Schutzgrün

Zur Abschirmung der vorhandenen Bebauung in der Ortslage Süsel von den Sonderbauflächen und den damit verbundenen visuellen Störungen und Geräuschemissionen soll nördlich der L 309 der vorhandene Knick durch zusätzliche Gehölzpflanzungen verstärkt werden.

- Höhe der baulichen Anlagen

Durch Festsetzungen werden zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild die Höhen baulicher Anlagen begrenzt. Vorgesehen ist eine Staffelung der Baukörper durch die Festlegung einer Höhenentwicklung von Ost nach West. Die Höhenfestsetzungen im mittleren und östlichen Teil des Sondergebietes bleiben wie im B-Plan Nr. 31 unverändert bei 51 m üNN im mittleren (Teilgebiet Ic) und bei 49 m üNN im östlichen Teil (Teilgebiet Id). Im westlichen Teil des Sondergebietes (Teilgebiete I, Ia und Ib) werden die Höhenfestsetzungen gestaffelt von 53 m üNN im Teilgebiet Ia, über 54 m üNN im Teilgebiet I und 59 m üNN im Teilgebiet Ic.

- Pro 6 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen

Zur optischen Gliederung von Stellplätzen wird die Pflanzung von Laubbäumen festgesetzt. Die Bäume tragen auch zur Verbesserung des Mikroklimas auf den versiegelten Flächen bei (Schattenwirkung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit).

Für die Überprägung des Landschaftsbildes durch großvolumige bauliche Anlagen, für die Veränderung des Landschaftsbildes von einem durch Kiesabbau bzw. Freizeitsport geprägten Bereichs zu einem Sondergebiet und für den Verlust von landschaftsbildprägenden Knickstrukturen im Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 31 wurden im Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 31 folgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festgelegt und im B-Plan festgesetzt:

- Ergänzung der das Sondergebiet umgebenden Gehölzstrukturen durch schließen von Knicklücken und Verstärkung von Gehölzpflanzungen zur Sichtabschirmung und landschaftlichen Einbindung insbesondere im Nahbereich der Ortslage.
- Aufforstung westlich des Sondergebietes und Neugestaltung des Landschaftsbildes.
- Neuanlage von gliedernden Knickstrukturen.

- Straßenbaumpflanzung entlang der Bujendorfer Landstraße zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

5.5 Verkehrliche Erschließung

Das Sondergebiet ist über die Bujendorfer Landstraße und über den Bujendorfer Weg erschlossen. Der Bujendorfer Weg und die Bujendorfer Landstraße treffen in unmittelbarer Nähe auf die L 309. Sie verbindet Lübeck und Neustadt i. H. Am westlich gelegenen Süseler Baum kreuzt sich die L 309 mit der B 76. Diese führt nach Kiel bzw. in Richtung Haffkrug und kreuzt dort die A 1. Somit verfügt das Plangebiet über eine hervorragende regionale und überregionale verkehrliche Anbindung.

Eine Bahnansbindung gibt es in und um Süsel nicht. Somit spielt das Transportmittel keine Rolle für das Plangebiet.

Nahe des Plangebietes - an der L 309 - gibt es eine Bushaltestelle. Südlich der L 309 und östlich des Bujendorfer Landstraße verlaufen jeweils Fuß- und Fahrradwege. Somit kann das Plangebiet nicht nur per Kfz erreicht werden. Diese Fuß- und Fahrradwege dienen auch der Aufwertung des gemeindlichen Radwegenetzes.

Der Bujendorfer Weg ist in seiner Breite durch die vorhandenen Knicks begrenzt; daher wurde hier von einer Verbreiterung der Fahrbahn für den Anlieferverkehr abgesehen.

Die Zufahrt auf das Sondergebiet ist nur außerhalb der Grünstreifen zulässig. Die Stellplätze und Parkplätze sind innerhalb des Sondergebietes nachzuweisen. Die dafür erforderliche Flächengröße und Versiegelungsfähigkeit sind gegeben.

5.6 Immissionen

5.6.1 Lärmimmissionen

Gewerbelärm

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 wurde vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler (ibs) ein schalltechnisches Gutachten erstellt: Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel für das Sondergebiet "Abfall / Bauschuttrecycling / Asphaltwerk" - Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen. Stand 29.06.2001.

Bezogen auf die vorhandenen Nutzungen schreibt ibs 2001 u.a.: "Die Summe der Lärmimmissionen durch die derzeitigen Betriebsaktivitäten der Firmen im westlichen Teil des Sondergebiets der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 und des nördlich davon liegenden Teilgebiets II im B-Plan Nr. 31 führt bei Betrieb

aller Anlagen und maximaler Auslastung der bestehenden Anlagen nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich des Sondergebietes, sofern der Altholz-Shredder der Firma im Gebiet der 1. Änderung durch eine noch zu errichtende 4 m hohe Schallschutzwand im aufstellungsnahen Bereich nach Süden, Südwesten und Südosten abgeschirmt wird. Dies erfordert keine Festsetzungen im Bebauungsplan, sondern ist Gegenstand der genehmigungsrechtlichen Überwachung der betroffenen Firma."

Zu den geplanten Nutzungen schreibt ibs 2001 u.a.: "Die für die Erweiterungsfläche im östlichen Teil des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung zur Verfügung stehende Beurteilungs-Schallleistung macht im Vergleich mit den Beurteilungs-Schallleistungen der vorhandenen Betriebsflächen der beiden Firmen nördlich und südlich des Bujendorfer Weges deutlich, dass auf der östlichen Erweiterungsfläche nur Betriebsaktivitäten mit geringen Lärmemissionen zulässig sind. Entweder sind zukünftige Betriebsaktivitäten auf dieser Fläche zu begrenzen (z.B. Errichtung von nicht immissionsrelevanten Verwaltungs- und Sozialgebäuden und von Fahrzeugabstellplätzen) oder es sind Schallschutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Lärmschutzwällen / -wänden) erforderlich. Der Nachweis der Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertanteils bedarf einer schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der konkreten Planungen für die Nutzung der Erweiterungsfläche."

Im Hinblick auf die geplante wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 BlmSchG wurde von ibs die Lärmimmissionsuntersuchung aktualisiert. Stand 29.03.2006

Folgende wesentlichen Änderungen waren Grundlage der Untersuchung aus 2006:

- Ergänzung der Abfallaufbereitung um die Nebenanlage BE 07 „Zeitweilige Lagerung und Sortierung von Bau-, Gewerbe- und Siedlungsabfällen“
- Ergänzung des Zwischenlagers BE 05 um die zeitweilige Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
- Änderung der Betriebszeiten in Teilbereichen auf 6.00 - 20.00 Uhr und in Teilbereichen einschließlich der geplanten Sortieranlage auf 6.00 - 22.00 Uhr.

Die geplante Sortieranlage für Bau-, Gewerbe- und Siedlungsabfälle (BE 07) soll mit ca. 10 manuellen Sortierplätzen betrieben werden. Folgende Fraktionen werden getrennt: Mineralische Stoffe, Glas, Metalle, Holz, Papier / Pappe / Kartonagen, Kunststoffe.

Der westliche Bereich der Betriebsfläche liegt um etwa 5 m über dem Niveau der L 309 mit vom Straßenrand ansteigender Böschung. Auf diesem Plateau soll die geplante Sortieranlage (BE 07) errichtet werden.

Die Bauschutt-Sortieranlage befindet sich ebenfalls auf dieser höher gelegenen Fläche. Von hier fällt die Betriebsfläche zum Brecher hin auf das Straßenniveau

ab. Der Brecher wird nach Süden durch einen etwa 5 m hohen, parallel zur L 309 bis zum östlichen Rand der Betriebsfläche verlaufenden Erdwall (dessen Krone etwa höhengleich ist zur Betriebsfläche mit der Bauschutt-Sortieranlage) abgeschirmt.

Die im Lärmgutachten vom 29.06.2001 empfohlene Aufstellung einer Lärmschutzwand im Bereich der Altholzaufbereitung wurde noch nicht realisiert.

Ausgehend von den zugrunde gelegten Schallemissionen und Betriebs- / Einwirkzeiten sind gemäß ibs zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der geplanten wesentlichen Änderung der Anlage folgende Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

1. Errichtung einer 4 m hohen Lärmschutzwand entlang der südlichen Grundstücksgrenze im Bereich der Bauschutt-Sortieranlage und der geplanten Betriebseinheit BE 07 (Sortierung von Bau-, Gewerbe- und Siedlungsabfällen) zwischen dem westlichen Ende der Lärmschutzanlage im Bereich der Bauschutt-Brecheranlage und der westlichen Grundstücksgrenze.

2. Organisatorische Maßnahmen

- Ausschluss des Betriebes des Shredders (Altholz- und Grünabfallaufbereitung) und der Schlacke-Siebanlage bei Betrieb der Sortier- und Brecheranlagen der Bauschuttaufbereitung
- Ausschluss des Betriebes der Sortier- und Brecheranlagen der Bauschuttaufbereitung bei Betrieb des Shredders (Altholz- und Grünabfallaufbereitung).

Nach ibs 2011 bestehen aktuell trotz der exponierten Höhenlage der Betriebsfläche im Teilgebiet Ib keine grundsätzlichen Bedenken gegen die festgesetzten Bauhöhen im Bereich des abgedichteten 1. Bauabschnittes der Deponie, zumal das Gutachten vom 29.03.2006, das den letzten Stand der von der gesamten Betriebsfläche ausgehenden Geräusche untersucht, nachweist, dass abstandsbedingt Lkw und Radlader in der Lärmimmissionsbilanz nur eine untergeordnete Rolle spielen. Der Nachweis der Immissionsverträglichkeit einer späteren konkreten Nutzung der Betriebsfläche ist im Rahmen der dafür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen (Schreiben von ibs an Prokom vom 01.03.2011).

Im B-Plan Nr. 31 waren nördlich der L 309 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt und eine Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG nachrichtlich dargestellt. Beides stand der Errichtung einer 4 m hohen Lärmschutzwand innerhalb dieser Ausweisungen bisher entgegen.

Nach Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein kann in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 das im B-Plan Nr. 31 festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht parallel zur L 309 entfallen, da hier keine Leitungen des ZVO liegen.

Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Lübeck wurde für einen von der Firma noch zu stellenden Antrag auf Errichtung einer Lärmschutzwand innerhalb der Anbauverbotszone eine Ausnahme in Aussicht gestellt.

Straßenverkehrslärm

Bezüglich des Straßenverkehrslärms kam das schalltechnische Gutachten aus 2001 zu folgenden Ergebnissen:

- Das derzeitige anlagenbezogene Verkehrsaufkommen mit 70 Lkw der Firma Norderde und 30 Lkw der Firma Claus Alpen bzw. mit der Summe von 200 An- und Abfahrten pro Tag führt nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Geräuscheinwirkungen des sonstigen Verkehrs auf der L 309 mit 6.295 Fahrzeugen einschließlich 522 Lkw (8,3 %) pro Tag nach der Verkehrsmengenzählung 1995. Der anlagenbezogene Verkehr der beiden Firmen ist nicht relevant im Sinne der Regelung der TA-Lärm.
- Der Orientierungswert von 65 dB(A) wird an schutzbedürftigen Nutzungen (Büroräume) innerhalb des Plangebietes weitgehend eingehalten. Zum Ausgleich verbleibender geringfügiger Überschreitungen im straßennahen Bereich und zur planungsrechtlichen Absicherung der baurechtlichen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen Straßenverkehrslärm ist im Bebauungsplan Nr. 31 für die Erweiterungsfläche des bisherigen Hundeübungsplatzes bis zu einem Abstand von 50 m zum äußeren Rand der Landesstraße der Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109 mit dem verknüpften Schalldämm-Maß erf. R', = 35 dB für Büroräume festzusetzen.

Nach ibs 2011 wurde im Gutachten aus 2001 das Verkehrsaufkommen des Jahres 1995 von DTV = 6.300 Kfz/24h und ein Prognosezuschlag von 25 % auf DTV = 7.900 Kfz/24 mit einem Lkw-Anteil von 10 % zugrunde gelegt. Im Jahr 2005 lag das Verkehrsaufkommen auf der L 309 bei DTV = 6.900 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 6 %. Die im Gutachten aus 2001 ermittelten Verkehrslärmmissionen und der daraus als Bemessungsgrundlage für den passiven Schallschutz abgeleitete Lärmpegelbereich IV bis zu einem Abstand von 50 m zum Straßenrand bewegt sich nach ibs 2011 weiterhin auf der sicheren Seite und sollten für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 31 unverändert übernommen werden (Schreiben von ibs an Prokom vom 21.02.2011).

Der Lärmpegelbereich IV ist in der Planzeichnung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 im Abstand von 50 m zum äußeren Rand der Fahrbahn der L 309 festgesetzt.

5.6.2 Geruchsimmissionen

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 wurde vom TÜV Nord ein Geruchsgutachten erstellt: Gutachten zu Geruchs-Immissionen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Süsel. Stand 15.10.2003.

In dem Gutachten wurden folgende Szenarien untersucht:

- Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung des B-Planbereiches
- Gesamtbelastung unter Berücksichtigung zusätzlicher Emissionen durch den geplanten Biomüllumschlag bei der Firma Norderde im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31
- Gesamtbelastung unter Berücksichtigung zusätzlicher Emissionen durch den geplanten Biomüllumschlag bei der Firma Claus Alpen nördlich des Bujendorfer Weges

Das Geruchsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung eines Biomüllumschlages (bei jeweils einer der beiden Firmen) keine erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes an den benachbarten Wohnhäusern zu erwarten sind. Der Anteil der Geruchs-Emissionen des Biomüllumschlages an den Immissionen an den untersuchten Wohnhäusern ist gering.

Die geänderten Höhenfestsetzungen für Gebäude wirken sich im Vergleich zu den Festsetzungen des B-Plans Nr. 31 und unter Einhaltung der im Gutachten aus 2003 genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht nachteiliger auf die Geruchsimmissionen aus. Eine mögliche Einhausung in jeglicher Form würde für die Umgebung zudem zu verringerten Geruchsimmissionen führen. Der Nachweis der Immissionsverträglichkeit einer späteren konkreten Nutzung der Betriebsfläche ist im Rahmen der dafür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

5.7 Ver- und Entsorgungsanlagen

Versorgung mit elektrischer Energie

Die Versorgung aller Teilflächen mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

Feuerschutzeinrichtungen / Löschwasser

Gemäß Schreiben des Fachdienstes Bauordnung des Kreises Ostholstein vom 08.04.2009 beträgt die nachgewiesene Löschwasserkapazität weit über 96 m³/h, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen keine Bedenken bestehen, den Löschwasserbedarf aus dem vorhandenen Hydrantennetz abzudecken.

In einer Beschreibung der Löschwassersituation der Firma Norderde auf dem Gelände Süsel vom 18.12.2008 verweist der Zweckverband Ostholstein auf bestehende Hydranten im Nahbereich des Sondergebietes: In der Straße "Am Beekmoor" in der Siedlung südlich der L 309 mit einer Entnahmemenge von 60 m³/h, an der Bujendorfer Landstraße – rd. 210 m nördlich des Sondergebietes – mit einer Entnahmemenge von 90 m³/h, an der L 309 – rd. 75 m südwestlich des Sondergebietes – mit einer Entnahmemenge von 150 m³/h – und am Bujendorfer Weg – rd. 180 m nordwestlich des Sondergebietes – mit einer Entnahmemenge von 150 m³/h. Hierdurch ergeben sich im Sondergebiet Löschwassermengen zwischen 60 m³/h und 210 m³/h.

Ergänzend zu den Hydranten kann Löschwasser auch aus dem im Sondergebiet textlich festgesetzten und bereits vorhandenen Sickerwasserteich entnommen werden.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt aus dem vorhandenen Trinkwassernetz des Zweckverbandes Ostholstein.

Oberflächenwasser

Das in der Deponie anfallende Sickerwasser wird in den südlich der Betriebsfläche angeordneten Sickerwasserteich gepumpt. In niederschlagsreichen Zeiten wird bei Erfordernis das Sickerwasser mittels einer Druckrohrleitung zum Klärwerk des Zweckverbandes Ostholstein abgegeben.

Während der Nutzungsphase der asphaltierten Betriebsfläche auf der Deponie wird das anfallende Regenwasser durch die hergestellte Neigung zum Randbereich dieser Fläche geführt und in Mulden gefasst. Über die Mulden wird das Oberflächenwasser dem vorhandenen Entwässerungssystem des Betriebsgeländes zugeführt und gelangt zur Vorklärung (Absetzbecken) der Versickerung.

Das anfallende Regenwasser vom Büro- und Sozialbereich sowie von den befestigten Lagerflächen wird in einen südwestlich gelegenen Sickergraben geleitet, Überschusswasser gelangt zu einem Oberflächenwassersammelteich mit Absetzbecken. Im Bereich der komplett asphaltierten Schlackenaufbereitung befindet sich ein Oberflächenwassersammelschacht. Von hier aus wird das Wasser zum Sickerwasserteich gepumpt. Übriges Oberflächenwasser versickert in den Randbereichen.

Schmutzwasserentsorgung

Das häusliche Abwasser wird dem Klärwerk des Zweckverbandes Ostholstein zugeführt.

Im Südteil des Sondergebietes ist im B-Plan Nr. 31 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungunternehmen festgesetzt. Der Zweckverband Ostholstein hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er auf die Aufrechterhaltung dieser Rechte verzichtet. Bei der vorhandenen Leitung in diesem Teil des Sonder-

gebiets handelt es sich um eine private Abwasserleitung der Firma Norderde. Der Zweckverband Ostholstein wies jedoch darauf hin, dass ein Übergabe- und Probenahmeschacht von öffentlichen Flächen aus für den Zweckverband zugänglich bleiben muss. Der Schacht liegt im südöstlichen Teil des Plangeltungsbereichs, am Rand des Geländes des ehemaligen Hundeübungsplatzes, am Fuße der Böschung der Bujendorfer Landstraße.

Nach Rücksprache mit dem Zweckverband Ostholstein ist eine Zugänglichkeit des Übergabe- und Probenahmeschachts vom Gelände des Sondergebietes nicht erforderlich. Die Kontrolle und Unterhaltung der Leitung im genannten Schacht kann auch von einem ausreichend breiten Bankett an der Bujendorfer Landstraße erfolgen. Diese Voraussetzung ist vor Ort gegeben.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung innerhalb des Kreises Ostholstein wird in erster Linie vom Zweckverband Ostholstein wahrgenommen. Einen Teil der Abfälle entsorgt ebenfalls die Firma Norderde Bau- und Recycling GmbH im Rahmen ihrer erteilten Zulassungen.

Gasversorgung

Die Aufgabe der Gasversorgung für die Gemeinde Süsel wird durch den Zweckverband Ostholstein wahrgenommen.

5.8 Bodendenkmalschutz

Im Plangeltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

5.9 Baugestalterische Regelungen

Wie im B-Plan Nr. 31 sind auch in der 1. Änderung im Teil A Planzeichnung und im Teil B Text keine baugestalterischen Regelungen festgesetzt. Um mögliche bauliche Anlagen auf der Betriebsfläche in die Landschaft einzubinden, wird die Farbgebung der Fassaden und Dächer in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Betreiberfirma geregelt.

6 Umweltbericht

6.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31

Mit Bescheid vom 22.07.1988 erteilte der Kreis Ostholstein als Wasserbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage

zur Sortierung von mit Baustellenabfällen verunreinigtem Bauschutt, Aufbereitung von Müllverbrennungsschlacke und Schrott, organische Abfälle zu schreddern und zu kompostieren sowie die Lagerung von Reststoffen, die nicht recycelbar sind im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube im westlichen Teil des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31.

In 2009 wurde von der Betreiberfirma für das betriebseigene Gelände in diesem Bereich ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG zur Änderung der Deponieabdichtung gestellt. Dabei ist eine Änderung des Deponiebetriebes und der genehmigten Abfallarten nicht vorgesehen. Die Deponie auf den Flurstücken 87 und 88 soll zukünftig eine eigenständige Oberflächenabdichtung mit einer Kunststoffdichtungsbahn als Abdichtungskomponente erhalten. Dies stellt einen höheren Standard als bisher genehmigt dar. Somit wird von einer positiven Wirkung auf die Schutzgüter nach UVPG ausgegangen, so dass es sich unter Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage um eine Anlage im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG handelt. Die Genehmigung wurde vom LLUR mit Bescheid vom 05.05.2010 erteilt.

Die genehmigte Deponie ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt, wovon sich zurzeit der erste Bauabschnitt in der Betriebsphase befindet. Der zweite Bauabschnitt ist bisher noch nicht hergestellt worden. Für die Deponie ist eine Abdichtung der Deponieoberfläche mit einer Asphaltbefestigung für die nachfolgende Nutzung als Betriebsfläche genehmigt.

Im Zuge dieser Änderung sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs neu festzusetzen. Weiterhin ist die Notwendigkeit des im Bebauungsplan Nr. 31 festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs zu überprüfen.

Die Art der baulichen Nutzung bleibt gegenüber dem B-Plan Nr. 31 unverändert bei einem Sondergebiet Abfall / Bauschuttrecycling / Asphaltwerk.

6.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Es werden die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für die 1. Änderung des B-Plans von Bedeutung sind.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 30 BNatSchG: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 genannten Biotopen führen können, sind verboten.

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1 WHG: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BlmSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Eingriffsregelung

§ 15 BNatSchG Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare ehebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. An Stelle von Festsetzungen können auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Gemäß § 18 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bebauungsplan fällt die Stadt in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

§ 9 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 BauGB festzusetzen.

Landesentwicklungsplan 2010

Für das Gebiet der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 ist im Landesentwicklungsplan 2010 bezogen auf die Raumstruktur "Ländlicher Raum" sowie "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" dargestellt. Das Plangebiet liegt nah am Naturpark Holsteinische Schweiz und innerhalb eines 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Eutin.

Regionalplan

Neben den Darstellungen aus dem Landesentwicklungsplan ist im Regionalplan noch folgende regionale Raumstruktur dargestellt: Der westliche Teil des Plangebietes ist als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dargestellt.

Landschaftsprogramm

Der Plangeltungsbereich liegt gemäß Landschaftsprogramm in einem Wasserschongebiet und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Landschaftsrahmenplan

Der Plangeltungsbereich liegt gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Wasserschongebiet, in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Landschaftsplan

Die Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Süsel vom 20.02.2006 stellt das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 31 als Sonderbaufläche dar.

Natura 2000-Gebiet

Südlich des Plangeltungsbereichs, südlich der L 309 liegt das FFH-Gebiet Nr. 1930-391 Süseler Baum und Süseler Moor. In einer FFH-Vorprüfung zum B-Plan Nr. 31 heißt es in der Zusammenfassung:

"Das Vorhaben zur Ausweisung eines Sondergebietes Abfallentsorgung / Bau- schuttrecycling / Asphaltwerk am Süseler Baum wird daraufhin überprüft, ob es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen gemeldeten bzw. zur Meldung vorgeschlagenen Gebie- ten gemeinschaftlicher Bedeutung „Süseler Baum, Süseler Moor und Middelbur- ger Seen in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnte.

Erhaltungsziele dieser Gebiete sind im Wesentlichen die nährstoffarmen Nie- dermoor- und Wasserlebensräume. Eine Empfindlichkeit besteht daher vor allem gegenüber Nährstoffeinträgen oder Grundwasserabsenkungen. Derartige Beein- trächtigungen können jedoch durch das Vorhaben nicht prognostiziert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der zur Meldung als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagenen Gebiete „Süseler Baum und Süseler Moor und des gemeldeten Gebietes gemeinschaftli- cher Bedeutung Middelburger Seen sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Pro- jekten nicht zu prognostizieren“ (FFH-Vorprüfung vom 09.12.2003: Seite 14).

Durch die teilweise Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhen in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der genannten FFH-Gebiete zu prognostizie- ren.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangspunkt für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist der rechtskräftige B-Plan Nr. 31. Die folgenden schutzgutbezogenen Beschreibungen und Bewertungen basieren auf den Ausführungen des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 31 aus 2004, soweit die Aussagen auf die heutige Situation übertragbar sind.

Schutzgut Menschen

Wohnen

An den Plangeltungsbereich schließt sich südlich der L 309 gemäß Flächennutzungsplan ein Mischgebiet an. Das überwiegend aus Einzel- und Doppelhäusern bestehende Siedlungsgebiet ist überwiegend mit privaten Grünflächen ausgestattet. Öffentliche Freiflächen liegen nur innerhalb des Straßenraumes vor. Die Straßen innerhalb des Siedlungsgebietes haben überwiegend Wohnstraßencharakter.

Durchgangsverkehr tritt v.a. auf der L 309 auf, die den oben genannten Siedlungsraum Süsels nördlich tangiert.

Landschaftsbezogene Erholung

Der Bujendorfer Weg, der nördlich des Plangeltungsbereichs nach Röbel führt, wird sowohl als Gemeinderundwanderweg als auch als Wandervorschlag des Kreises Ostholstein geführt. Die Bujendorfer Landstraße am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs ist ein ausgewiesener Gemeinderundwanderweg sowie kombinierter Fuß- und Radwanderweg. Sie führt über Bujendorf in das landschaftlich attraktive Redingsdorfer und Gömnitzer Gebiet. Die L 309, die das Plangebiet südlich abschließt, ist an ihrer Südseite mit einem Radweg ausgestattet.

Vorbelastungen in Bezug auf die Wohnnutzung und die Erholung bestehen in der Verkehrsbelastung, insbesondere auf der L 309. Negative Auswirkungen durch Geräusch- und Staubemissionen gehen von der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung des Sondergebiets und dem Transportverkehr aus.

Das Mischgebiet weist eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Menschen, der Plangeltungsbereich mit den Festsetzungen des B-Plans Nr. 31 weist eine geringe Bedeutung für Erholung auf. Die Flächen westlich, südlich und östlich des Plangeltungsbereichs haben eine mittlere, die Flächen östlich des Mischgebietes eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Die Bewertung der Empfindlichkeit auch gegenüber Störungen der Erholungsnutzung infolge Verän-

derung der landschaftsbildlichen Eigenart entspricht jeweils der Bewertung der Bedeutung.

Schutzwert Tiere

Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 31 werden Tierlebensräume abgegrenzt, die sich strukturell relativ klar voneinander trennen lassen. Sie sind für die betrachteten Tierartengruppen des Gebiets (Vögel, Heuschrecken, Libellen, Amphibien) jeweils als eine funktionelle Einheit anzusehen und werden als Funktionsräume bezeichnet. Für den Plangeltungsbereich sind drei Funktionsräume zuzuweisen.

Funktionsraum 1: Betriebs- und Lagerflächen der Abbaugruben und Deponiestandorte mit mosaikartigen naturnahen Strukturen

Allgemein kommen aktuell in diesem Funktionsraum nur Tiere vor, die an anthropogen beeinflusste Lebensräume besondere Anpassungen entwickelt haben. Zu ihnen zählt beispielsweise das Heimchen oder Hausgrille (*Acheta domesticus*), das bei uns in seinem Vorkommen ausschließlich an den Menschen angepasst ist.

Unter den Vögeln finden sich verschiedene anpassungsfähige Gebäudebrüter. Mosaikartig sind kleinere Einzelgebüsche und ungenutzte Flächen eingelagert, die z.B. von Heckenbraunelle, Zaunkönig und Amsel oder einigen häufigen Grasmückenarten besiedelt werden können.

Die beiden naturfernen Kleingewässer auf dem Betriebsgelände der Firma Norderde dürften weder für Amphibien noch für Libellen geeignete Lebensräume darstellen.

Funktionsraum 3: Knicks

Die Knicks im Plangeltungsbereich werden von einer Vielzahl knicktypischer Vogelarten besiedelt. Im Allgemeinen stellen jedoch die wenig spezialisierten Arten den größten Teil der Avifauna. So sind hier eine Reihe ungefährdeter waldtypischer Arten anzutreffen. Daneben treten auch charakteristische Arten der Wallhecken und Redder auf. Dort wo die Knicks unterholzreich bzw. dornenreich, sehr breit und dicht bzw. als Redder ausgebildet sind, ist darüber hinaus das Auftreten des Sprossers und des Neuntöters wahrscheinlich.

Für die Mehrzahl der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibien dürften die Knicks wertvolle und hauptsächlich aufgesuchte Winterquartiere und Sommerlebensräume darstellen. Die Heuschreckenfauna der Knicks ist dagegen weniger bedeutend. Hier kommen nur einige wenige gehölzbewohnende Laubheuschrecken vor.

Funktionsraum 5: Ruderalfuren, Brachen, Jungpflanzungen und Gebüsche frischer Standorte

An gefährdeten Vogelarten sind in den ruderализierten Staudenfluren und Brachflächen vor allem Schafstelze und Braunkehlchen zu erwarten. Als Charaktervogel dieser Lebensräume kann der Sumpfrohrsänger gelten. Ansonsten ist die Vogelgemeinschaft am Standort als relativ anspruchslos einzustufen.

Aufgrund der sehr dichten Vegetationsausprägung ist der Lebensraum für Heuschrecken zum überwiegenden Teil weniger geeignet.

Von folgenden Vorbelastungen der Lebensräume für die Tierwelt ist auszugehen:

- Zerschneidungs- und Isolationswirkung durch vorhandene Verkehrstrassen
- Immissionen durch Lärmentwicklung während des Betriebes

Die Sondergebietsfläche weist in den Bereichen mit noch vorhandenen Lebensraumstrukturen eine geringe, die Gebüsche und Ruderalfuren eine mittlere und die Knicks eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Schutzgut Pflanzen

Grundlagen der Erfassung und Bewertung der Biotoptypen sind der Umweltbericht aus 2004 und eine Ortsbegehung aus 2010 zur Überprüfung der Bestandserschließungen aus 2004.

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Die Bestände weisen je nach Standorten unterschiedliche Ausprägungen auf.

An der nördlichen Böschung der Teilgebiete Ic und Id gibt es noch einzelne kleinere offene Bereiche, die aber stark von Brombeeren überwachsen sind, Gehölzjungwuchs setzt sich hier mehr und mehr durch. Einige Arten trockener Staudenfluren sind noch vorhanden, es dominieren aber neben den Brombeeren wenige konkurrenzkräftige Staudenarten, z.B. Giersch (*Aegopodium podagraria*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Goldrute (*Solidago canadensis*), und Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), wobei die beiden letztgenannten Arten als Neophyten einzustufen sind. Konkurrenzkräftige Gräser wie z.B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Quecke (*Elymus repens*) sind ebenfalls vorhanden.

Auf der östlichen Böschung des Teilgebiets Id gibt es nur noch zwei ganz kleine Flächen, die nicht mit älteren Gehölzen bewachsen sind (jeweils nur wenige Quadratmeter groß, Breite kaum mehr als 5 m). Allerdings dominieren auch hier Brombeeren. Gehölzjungwuchs dringt von den Seiten her ein.

Der im B-Plan Nr. 31 nachrichtlich dargestellte geschützte Biotop "artenreicher Steilhang" ist aktuell aus folgenden Gründen nicht mehr vorhanden: Auf den Böschungen dominieren mit Ausnahme kleiner verbliebener noch relativ offener

Flächen Gehölzbestände. Diese sind im Osten gärtnerisch überprägt (neben einheimischen Arten gibt es auch Kiefern und Ziersträucher) und im Norden breiten sich die Knickgehölze (überwiegend Eichen) flächig auf die vorgelagerte Böschung aus.

Die wenigen noch offen erscheinenden Bereiche sind ebenfalls von Gehölzen überprägt, hier vor allem von Brombeeren, die nahezu die gesamten Flächen überwachsen haben. Dazwischen halten sich noch einige konkurrenzkräftige Stauden und Gräser (Arten s.o.) in größeren Anteilen, die Bestände sind aber nicht als artenreich einzustufen. Artenreichere Teillächen sind vereinzelt vorhanden, aber sehr kleinflächig und auf wenige Quadratmeter beschränkt.

Sonstiges naturnahes Feldgehölz

Die südliche Grenze des Teilgebiets Ia wird von einem Damm mit steilen Böschungen gebildet, die Böschung auf der Außenseite ist von einem flächigen Gehölzbestand bewachsen. Typische Arten sind Berg-Ahorn, Silber-Weide, Traubenkirsche, Holunder, Haselnuss, Hainbuche. Auf der Außenböschung stehen einige größere Bäume (Stiel-Eiche, Buche, vereinzelt Kirsche), auch am Böschungsfuß stehen einige dieser Bäume.

Auf der Dammkrone stehen viele Sträucher, von der Seite des Sondergebiets aus gesehen stehen hier Flieder und andere Ziersträucher wie Cotoneaster. Zum Teil stehen auch Gehölzgruppen aus Berg-Ahorn, Sal-Weide etc. dicht an der Dammkrone, z.B. an der Brecheranlage.

Knicks

Die Grenzen des Plangeltungsbereichs sind fast durchgängig mit Knicks bestanden. Die Ausprägung der Knicks ist mittel bis gut. Wälle sind meist vorhanden, an der östlichen Grenze des Teilgebiets Id aber wegen des Übergangs des Knicks in eine Böschung nicht mehr besonders deutlich zu sehen. Der Gehölzbestand der Knicks ist überwiegend dicht. Überhälter (meist Stiel-Eichen) sind vorhanden. Typische Arten sind weiterhin Haselnuss, Weißdorn, Feld-Ahorn, Holunder, Ulme, Hunds-Rose etc.

Knicks sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.

Künstliche oder künstlich überprägte Stillgewässer

Zwei Kleingewässer des Plangeltungsbereichs entsprechen diesem Biotoptyp. Im Südosten des Teilgebiets Ia befindet sich ein Folienteich ohne Vegetation. Im Südwesten ist eine tiefe Abgrabung mit sehr steilen Böschungen vorhanden, die zur Aufnahme von Oberflächenwasser dient. Die Böschungen sind vornehmlich mit Brombeergebüsch bewachsen.

Vorbelastungen der Biotoptypen bestehen insbesondere durch Staubbefestigungen infolge des Betriebs der vorhandenen Anlagen und durch den Transportverkehr.

Die Beurteilung der Bedeutung der genannten Biotoptypen erfolgt in Abhängigkeit von Ausstattung und Zustand der Biotoptypen nach den Kriterien Naturnähe, Ersetzbarkeit, Seltenheit / Gefährdung, Artenvielfalt und Strukturreichtum. Es erfolgt eine Einstufung in sechs Wertstufen.

Tab. 1: Biotopwertstufen

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft, Lebensstätte für viele seltene oder gefährdete Arten, extensiv bis gar nicht genutzt, zum Teil sehr lange Regenerationszeit, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar	<ul style="list-style-type: none"> • nicht vorhanden im Plangeltungsbereich
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion für viele, teilweise gefährdete Arten, mäßig bis geringfügig genutzt; lange bis mittlere Regenerationszeit, nur bedingt ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> • nicht vorhanden im Plangeltungsbereich
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotoptopschutz, mäßige Nutzungsintensität, relativ rasch regenerierbar	<ul style="list-style-type: none"> • Knicks • Sonstiges naturnahes Feldgehölz • halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
2	geringer Biotopwert: stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für Allerweltsarten, kurzfristig entstehend bzw. schnell ersetzbar	<ul style="list-style-type: none"> • nicht vorhanden im Plangeltungsbereich
1	sehr geringer Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige Allerweltsarten von Bedeutung, sehr stark belastet	<ul style="list-style-type: none"> • künstliche Kleingewässer
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelte Flächen

Schutgzut Boden

In den Randbereichen des Sondergebiets sind überwiegend sandige bis kiesige Böden mit guter Versickerungsfähigkeit und geringer Filter- und Pufferfunktion anzutreffen, deren Bedeutung mit hoch zu bewerten ist.

Die Sondergebietsstandorte sind aufgrund von Versiegelung, Überbauung und Deponiebau weitgehend nachhaltig gestört und weisen keine Bedeutung für das Schutgzut auf.

Eine Vorbelastung des Bodens besteht aufgrund Versiegelung, Überbauung und Deponiebau.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich keine Fließgewässer. Südlich der L 309 verläuft das Gewässer 1.10 des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein.

Grundwasser

Unter dem Sondergebiet verläuft von Nordwest nach Süd die Hemmelsdorfer Mulde, die reichhaltig Grundwasser führt. Etwa 700 m südwestlich des Planungsgebietes liegt das Hauptwasserwerk Süsel. Das Trinkwasser wird aus dem dritten bzw. vierten Stock gefördert und ist geschützt durch Lagen aus Geschiebemergeln und Tonen, die mehrere Meter mächtig sind. Der Flurabstand des obersten Grundwasserleiters beträgt am Vorhabenstandort durch den erfolgten Kiesabbau etwa 1 – 9 m. Die über dem Grundwasser anstehende Deckschicht besteht aus durchlässigen, kiesigen Sanden.

Die Grundwasserneubildung ist im Gebiet außerhalb der versiegelten Flächen aufgrund der gut durchlässigen Sand- / Kiesschichten als hoch einzuschätzen.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht aufgrund Versiegelung, Überbauung und Deponiebau.

Aufgrund des Vorkommens nutzbarer Grundwasservorkommen im Bereich des Sondergebietes (Ausweisung als Wasserschongebiet) kommt dem Grundwasser im Bereich des Plangeltungsbereichs im Hinblick auf seine Bedeutung für die Trinkwassernutzung eine besondere Bedeutung zu.

Hinzu kommen infolge des ehemaligen Kiesabbaus relativ geringe Grundwasserflurabstände von 1 – 9 m, ein gering bis mäßig geschützter Grundwasserleiter durch Mächtigkeit und Körnung der sandigen Deckschichten sowie eine mittlere bis hohe Grundwasserneubildungsrate im Bereich der wenigen nicht versiegelten Deckschichten, die ebenfalls zur Einstufung einer besonderen Bedeutung der Grundwasservorkommen führen.

Schutzgüter Klima und Luft

Das Lokalklima und die bioklimatische Ausgleichsleistung der Landschaft werden von den standörtlichen Gegebenheiten wie Relief, Vegetation und Nutzung beeinflusst.

Für die Betriebsflächen im Sondergebiet und die befestigten Wege im Plangeltungsbereich ist tagsüber bei geringen Winden oder Windstille mit relativ starker Erwärmung zu rechnen. Die wenigen vorhandenen Gehölze und Ruderalfuren können nur ansatzweise einen Temperaturausgleich erreichen.

Immissionsschutzfunktionen erfüllen im Plangeltungsbereich die straßenbegleitenden Gehölzbestände.

Hinsichtlich der Luftqualität ist insbesondere aufgrund des bestehenden Schwerlastverkehrs in den Randbereichen der L 309 und der Bujendorfer Landstraße von einer Vorbelastung auszugehen. Hinzu kommen Vorbelastungen der Luft aufgrund der Nutzungen im Plangeltungsbereich (Asphaltmischwerk, Recyclinganlage für Bauschutt etc., Bauschuttsortieranlage). Detaillierte Daten über die verkehrs- sowie anlagebedingten Immissionsbelastungen liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Luftqualität bestehen Vorbelastungen durch Geruchs- und Staubentwicklung im Rahmen der bestehenden Betriebsabläufe und des Schwerlastverkehrs, so dass die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs keine besondere Bedeutung als Frischluftquellgebiete und für die Luftreinhaltung aufweisen. Kaltluftentstehungs- bzw. Sammlungsgebiete kommen im Plangeltungsbereich nicht vor. Entsprechend ist die klimatische Ausgleichsleistung im Bereich des Plangebietes als unbedeutend anzusehen.

Schutzbau Landschaft

Das Schutzbau Landschaft wird durch die Aspekte Landschaftsbild und Landschaftsraum abgebildet.

Das Landschaftsbild als äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft und hat grundlegende Bedeutung für die Erholungswirksamkeit des beschriebenen Raumes. Der Plangeltungsbereich wird überwiegend von Knicks umschlossen. Das ursprüngliche Relief und Landschaftsbild ist hier aufgrund des abgeschlossenen Kies- und Sandabbaus nachhaltig verändert und durch die vorhandenen Sondergebietsflächen überprägt.

Folgende wesentliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind zu nennen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Sondergebietsflächen
- Zerschneidung der Landschaft sowie Immissions- und Lärmbelastungen durch die L 309,
- Staubbelastung durch vorhandene Betriebsanlagen und Schwerlastverkehr

Unter dem Aspekt Bedeutung wird anhand der Kriterien Naturnähe, Vielfalt, Eigenart und Freiheit von Beeinträchtigungen der Landschaftsbildwert ermittelt. Der Plangeltungsbereich hat aufgrund seiner mittleren Strukturvielfalt, geringen Naturnähe, geringen Eigenart und der Vorbelastung insbesondere durch Lärm- und Staubemissionen eine geringe Bedeutung für das Schutzbau. Die Empfindlichkeit des Plangeltungsbereichs gegenüber der Veränderung der landschaftsbildlichen Eigenart (visuelle Störwirkungen) ist aufgrund der geringen Landschaftsbildqualität, mittleren Einsehbarkeit des Vorhabenstandorts und bestehende Vorbelastung mit gering bewertet.

Die Landschaft westlich, südlich und östlich des Plangeltungsbereichs hat eine mittlere, das südlich angrenzende Mischgebiet und das nördlich angrenzende Sondergebiet eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderung der landschaftlichen Eigenart ist nordwestlich und östlich hoch, westlich und südlich mittel und im nördlich angrenzenden Sondergebiet und im südlich angrenzenden Mischgebiet gering.

Zerschneidungswirkung, Verlärzung sowie weitere Emissionsbelastungen sind für den Plangeltungsbereich nicht erheblich, da bereits heute der Landschaftsraum durch vorhandene Verkehrsstraßen und durch die gewerbliche Nutzung zerschnitten bzw. belastet ist. Eine Klassifizierung von Empfindlichkeiten ist somit nicht erforderlich.

Schutzwerte Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich kommen keine Kultur- oder Sachgüter vor.

6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Empfindlichkeit der Schutzwerte und der Intensität der Wirkungen. Generell führt das Zusammentreffen von hoher Wirkungsintensität und hoher Empfindlichkeit zu einer hohen Beeinträchtigungsintensität.

Die vorhabenspezifischen Beeinträchtigungen sowie deren Intensität werden unter Berücksichtigung der genannten Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bewertet.

Schutzwert Menschen

Die zu erwartenden baubedingten Belästigungen sind zeitlich begrenzt und werden insbesondere aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes innerhalb bereits beeinträchtigter Bereiche als geringfügig und somit nicht als erheblich eingeschätzt.

Hinsichtlich der Störung der Erholungsfunktion durch Vorhaben, die sich aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu ergeben können, ist die mögliche Veränderung des Landschaftsraumes durch Fernwirkung relevant. Neben der Auswirkung auf das Landschaftsbild ist im Hinblick auf eine mögliche Störung der Erholungsnutzung jedoch auch die Zugänglichkeit und Erschließung der Landschaft durch Erholungsinfrastruktur entscheidend. Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 wird die Zugänglichkeit der Landschaft für die Erholungsnutzung nicht negativ beeinflusst.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen mittlere Beeinträchtigungen durch das Vorhaben als Folgewirkung zu erwarten, die nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen eingeschätzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu zulässigen Vorhaben im Teilgebiet Ib gemäß Aussage der Geruchs-Immissions- und schalltechnischen Gutachter nicht zu erwarten.

Schutzbereich Tiere

Während der Bauphase sind Schallemissionen sowie Abgas- und Staubentwicklungen durch Baustellenverkehr zu erwarten. Die Schallemissions-, Abgas- und Staubentwicklungen sind zeitlich begrenzt bzw. beschränken sich auf die ohnehin anlagebedingt beanspruchten Flächen im Bereich des Plangeltungsbereichs und werden als geringfügig und nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.

Durch die Vorhaben, die sich aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu ergeben können, werden keine faunistischen Lebensräume zerstört.

Betriebsbedingt entstehen für die Fauna über die nach BlmSchG genehmigte Situation hinaus keine Zusatzbelastungen durch Lärmwirkungen.

Schutzbereich Pflanzen

Während der Bauphase sind Abgas- und Staubentwicklungen durch Baustellenverkehr zu erwarten. Die Abgas- und Staubentwicklungen sind zeitlich begrenzt bzw. beschränken sich auf die ohnehin anlagebedingt beanspruchten Flächen im Bereich des Plangeltungsbereichs und werden als geringfügig und nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die Vorhaben, die sich aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu ergeben können, sind nicht zu erwarten.

Schutzbereich Boden

Durch den Baustellenverkehr können Schadstoffemissionen und die damit verbundene Gefahr der Verunreinigung bzw. Schadstoffanreicherung des Bodens außerhalb der versiegelten Flächen auftreten. Hieraus ggf. resultierende Leistungsbeeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt bzw. beschränken sich auf die ohnehin anlagebedingt beanspruchten Flächen im Bereich des Vorhabenstandortes und werden als geringfügig und nicht erheblich eingeschätzt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die Vorhaben, die sich aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu ergeben können, sind nicht zu erwarten.

Schutzbau Wässer

Im Rahmen des Baubetriebes besteht potentiell ein Risiko der Verunreinigung des Grundwassers durch die Versickerung von Betriebsstoffen. Das Risiko ist im Rahmen der Bauüberwachung nach den Regeln der Technik beherrschbar (z.B. Sicherung der Baufahrzeuge vor Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen) und wird in Verbindung mit der vorhandenen Versiegelung als geringfügig und nicht erheblich eingeschätzt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die Vorhaben, die sich aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu ergeben können, sind nicht zu erwarten.

Schutzbau Klima und Luft

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzbau Landschaft

Relevante baubedingte Wirkungen treten im Plangeltungsbereich aufgrund der neu zulässigen Vorhaben im Teilgebiet Ib nicht auf, da es sich um bisher als Betriebsflächen genutzte Standorte handelt.

In Anlage 2 der Begründung wird von einem Fotostandort vom Süseler Postweg die Sichtbarkeit eines potenziellen Gebäudes mit einer Gesamthöhe bis 59 m üNN visualisiert. Es wird deutlich, dass von einem potenziellen Gebäude mit dieser Höhe bereits mit den vorhandenen Gehölzstrukturen nur der First und ein Teil des Daches sichtbar sein würden.

Aufgrund der bestehenden Pflanzungen an den Grenzen des Plangeltungsbereichs, die durch Festsetzungen des B-Planes (Schutzgrün) und durch Pflanzverpflichtungen aus einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Betreiberfirma (vgl. Ziffer 6.3.4) noch ergänzt werden sowie durch die Festsetzung gestaffelter maximaler Gebäudehöhen und durch die Verpflichtungen zur Farbgestaltung geplanter baulicher Anlagen (vgl. Ziffer 6.3.4) werden Gewerbebauten von der Ortslage Süsel, von der L 309 und aus der weiteren Umgebung nicht sichtbar sein.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbau Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu zulässigen Vorhaben im Teilgebiet Ib gemäß Aussage der Geruchs-Immissions- und schalltechnischen Gutachter nicht zu erwarten.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bzw. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut über Veränderung eines Mediums (Boden, Wasser, Luft) sind bereits in der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich keine großen Biotopkomplexe, die als Ökosystemkomplexe bzw. Landschaftsräume mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern im Sinne ökosystemarer Wechselwirkungskomplexe anzusprechen sind, so dass keine vertiefende Betrachtung erforderlich ist

6.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung

Der Plangeltungsbereich wird aufgrund von bestehenden Genehmigungen seit vielen Jahren als Kiesabbaugebiet, Deponie und Recyclingfläche genutzt. Ohne die 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 ist davon auszugehen, dass die genannten Nutzungen zunächst weiter betrieben und die Sondergebietsflächen im Plangeltungsbereich gemäß den Festsetzungen des B-Plans Nr. 31 umgesetzt werden.

Infolgedessen können auf der Deponie nur bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 3 m errichtet werden, was die Nutzung der nach BImSchG genehmigten Betriebsfläche erheblich einschränken würde.

6.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in die Natur verpflichtet, die Beeinträchtigungen, die vermeidbar sind, zu unterlassen.

Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass sich der Aufwand für Kompensationsmaßnahmen verringert, da erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, die Ausgleich oder Ersatz erfordern, gar nicht erst entstehen.

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Verringerung der Beeinträchtigungsintensität aufgezeigt, die die Folgen

des gesamten Eingriffs für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermeiden oder verringern.

Festsetzung gestaffelter maximal zulässiger Gebäudehöhen

Durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen und einer höhenmäßigen Staffelung der zulässigen Baukörper parallel zur L 309 werden die aus der Umgebung sichtbaren Gebäudehöhen stark begrenzt.

Vermeidung von Schadstoffemissionen

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, wird eine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens durch diese Stoffe vermieden.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen

Möglichen Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege und Flächen bei Bedarf befeuchtet oder gereinigt.

Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und -fahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

Neuanlage und Ergänzung von Sichtschutzpflanzungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch potenzielle bauliche Anlagen im Sondergebiet, insbesondere mit Blick aus Richtung der Ortslage Süsel, werden im Plangeltungsbereich verschiedene Pflanzmaßnahmen durchgeführt. Die Verpflichtung zu den Pflanzungen unter a) bis c) wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern im Sondergebiet geregelt.

a) Gehölzpflanzung auf südlicher Deponieböschung

Auf der südlichen Böschung der Deponie wird eine naturnahe Gehölzpflanzung angelegt. Für die Baumarten werden überwiegend mittelhohe Gehölze vorgeschlagen, die eine Wuchshöhe von 15 bis 20 m erreichen. Zur Pflanzung werden die Arten aus folgender Tabelle vorgeschlagen. Die Sichtschutzwirkung der Pflanzung ist in Anlage 1 dargestellt. Die Gehölze können die Sichtbeziehungen aus der Umgebung, z.B. von der L 309 oder aus Richtung Süsel, auf eine potenzielle bauliche Anlage, die bis 59 m üNN reicht, sehr gut abschirmen: Die Baumkronen der im oberen Bereich der Böschung gepflanzten Bäume erreichen Höhen bis 60 m üNN und darüber.

Tab. 2: Artenvorschläge für Gehölzpflanzung auf südlicher Deponieböschung

Arten		Pflanzqualitäten
Bäume		
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3-4 Grundstämmen
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3-4 Grundstämmen
Betula pendula	Sand-Birke	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3 Grundstämmen
Carpinus betulus	Hainbuche	Solitär, 3 x v, Breite 100-150, H 250-300
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Solitär, 4 x v, Breite 150-200, H 250-300
Sorbus aucuparia	Eberesche	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3-4 Grundstämmen
Sträucher		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sträucher, 2 x v, 60-100
Corylus avellana	Haselnuss	Sträucher, 2 x v, 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	Sträucher, 2 x v, 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Sträucher, 2 x v, 60-100

b) Ergänzungspflanzung an der L 309 und an der östlichen Grenze der Teilgebiete Ia und Ib

Durch Ergänzungspflanzungen werden die Lücken im Gehölzbestand im naturnahen Feldgehölz nördlich der L 309 und im Gehölzstreifen an der Ostseite der Teilgebiete Ia und Ib geschlossen. Zur Pflanzung werden die Arten aus folgender Tabelle vorgeschlagen. Als Baumart wird ein Großbaum mit einer Wuchshöhe von 20 bis 30 m vorgeschlagen.

Tab. 3: Artenvorschläge für Ergänzungspflanzung an L 309 und im Gehölzstreifen an der Ostseite der Teilgebiete Ia und Ib

Arten		Pflanzqualitäten
Baum		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3-4 Grundstämmen
Sträucher		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sträucher, 2 x v, H 60-100
Corylus avellana	Haselnuss	Sträucher, 2 x v, H 60-100

c) *Sichtschutzpflanzung entlang eines potenziellen Hallenneubaus auf den südlichen Grundstücksflächen der Teilgebiete Ia, Ic und Id*

Um einen potenziellen Hallenneubau entlang der südlichen Grundstücksflächen im Sondergebiet in die Landschaft einzubinden, wird auf der Südseite des potenziellen Standortes – zur L 309 – ein mindestens 5 m breiter Gehölzstreifen erforderlich. Zur Pflanzung werden die Arten aus folgender Tabelle vorgeschlagen.

Tab. 4: Artenvorschläge für eine Sichtschutzpflanzung entlang eines potenziellen Hallenneubaus auf den südlichen Grundstücksflächen

Arten		Pflanzqualitäten
Bäume		
Acer campestre	Feld-Ahorn	Solitär, 3 x v, Breite 100-150, H 250-300
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3-4 Grundstämmen
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3-4 Grundstämmen
Betula pendula	Sand-Birke	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3 Grundstämmen
Carpinus betulus	Hainbuche	Solitär, 3 x v, Breite 100-150, H 250-300
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Solitär, 4 x v, Breite 150-200, H 250-300
Sorbus aucuparia	Eberesche	Solitär, 3 x v, H 250-300, mit 3-4 Grundstämmen
Sträucher		
Cornus mas	Kornelkirsche	Sträucher, 2 x v, 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sträucher, 2 x v, 60-100
Corylus avellana	Haselnuss	Sträucher, 2 x v, 60-100
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Sträucher, 2 x v, 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	Sträucher, 2 x v, 60-100
Rosa canina	Hunds-Rose	Sträucher, 2 x v, 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Sträucher, 2 x v, 60-100

Landschaftsangepasste Farbgebung potenzieller baulicher Anlagen

Durch eine landschaftsangepasste Farbgebung der Fassaden und Dächer kann eine bauliche Anlage, die im Sondergebiet maximal zulässige Gebäudehöhe erreicht, sehr gut in die Landschaft eingebunden werden. Insbesondere dunkle Braun- und Grautöne können hier Fassaden und Dächer den Farben der umgebenden Gehölzstrukturen angleichen. Die Verpflichtung zu solch einer land-

schaftsangepassten Farbgebung potenzieller baulicher Anlagen wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern geregelt.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nach der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine nachteiligen Auswirkungen, so dass auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

6.3.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist für eine Alternativenprüfung nur eingeschränkt Raum. Da sich die hauptsächliche Änderung aufgrund der Betriebsflächenplanung auf die Oberfläche der Deponie im Teilgebiet Ib beschränkt, ist eine Alternativenprüfung für die geplanten Vorhaben der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 nicht sinnvoll.

6.4 Zusätzliche Angaben

6.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Liste der Pläne, Fachbeiträge und Gutachten:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel vom 15.12.2005, Planungsbüro Ostholstein Eutin
- Landschaftsplan der Gemeinde Süsel vom 20.02.2006, Trüper Gondesen Partner Lübeck
- Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 24.06.2004, Planungsbüro Ostholstein Eutin
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 26.05.2004, Trüper Gondesen Partner Lübeck
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 14.07.2004, Trüper Gondesen Partner Lübeck
- FFH-Vorprüfung für die geplante Ausweisung eines Sondergebietes in der Gemeinde Süsel im Rahmen des B-Planes 31 vom 09.12.2003, Dipl.-Biol. Karsten Lutz Hamburg
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 29.06.2001, Ingenieurbüro für Schallschutz (ibs) Dipl.-Ing. Volker Ziegler Mölln

- Lärmimmissionsuntersuchung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BlmSchG des Betriebsstandortes Süsel der Norderde Bau- und Recycling GmbH vom 29.03.2006, Ingenieurbüro für Schallschutz (ibs) Dipl.-Ing. Volker Ziegler Mölln
- Gutachten zu Geruchs-Immissionen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 15.10.2003, TÜV Nord Umweltschutz Hamburg
- Ergänzende Stellungnahme zum Gutachten zu Geruchs-Immissionen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Süsel vom 12.11.2003, TÜV Nord Umweltschutz Hamburg
- Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage zur Sortierung von mit Baustellenabfällen verunreinigtem Bauschutt, Aufbereitung von Müllverbrennungsschlacke und Schrott, organische Abfälle zu schreddern und zu kompostieren sowie die Lagerung von Reststoffen, die nicht recycelbar sind im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube auf den Flurstücken 87 und 88 der Flur 4 in der Gemarkung Süsel-Middelburg vom 22.07.1988, Kreis Ostholstein Eutin Az.: 635-13/10-1-6-Schü/K
- Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Süsel, Deponiekasse I (DK I), Gemeinde Süsel, Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur 4, Flurstück 87 und 88 vom 05.05.2010. Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung der Oberflächenabdichtung der Deponie Süsel, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Flintbek Az.: LLUR 735-580.40-72/55-041

6.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

6.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Soweit die Auswirkungen von Lärm und Geruch auf der Grundlage von Prognosen ermittelt wurden, wird zu einem späteren Zeitpunkt überprüft, ob der zu Grunde gelegte Prognosezustand tatsächlich eingetreten ist.

6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die genehmigte Deponie im westlichen Teil des rd. 7,4 ha großen Plangeltungsbereichs ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt, wovon sich zurzeit der erste Bauabschnitt in der Betriebsphase befindet. Der zweite Bauabschnitt ist bisher noch nicht hergestellt worden. Für die Deponie ist eine Abdichtung der Deponieober-

fläche mit einer Asphaltbefestigung für die nachfolgende Nutzung als Betriebsfläche genehmigt.

Die Gemeindevertretung Süsel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, zur Anpassung der Bebauungsplanung an die betrieblichen Erfordernisse, den Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet zwischen der L 309, der Bujendorfer Landstraße und der alten B 76 zu ändern. Dabei bleibt die Art der baulichen Nutzung gegenüber dem B-Plan Nr. 31 unverändert bei einem Sondergebiet Abfall / Bau- schuttrecycling / Asphaltwerk.

Im Zuge dieser Änderung sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen in einem Teilgebiet im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs neu festzusetzen, von 53 m üNN aus dem B-Plan Nr. 31 auf 59 m üNN. Weiterhin ist die Notwendigkeit des im Bebauungsplan Nr. 31 festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs zu überprüfen.

Hinsichtlich der Störung der Erholungsfunktion durch höhere Gebäude in einem Teil des Sondergebietes, die sich aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu ergeben können, ist die mögliche Veränderung des Landschaftsraumes durch Fernwirkung relevant. Neben der Auswirkung auf das Landschaftsbild ist im Hinblick auf eine mögliche Störung der Erholungsnutzung jedoch auch die Zugänglichkeit und Erschließung der Landschaft durch Erholungsinfrastruktur entscheidend. Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 wird die Zugänglichkeit der Landschaft für die Erholungsnutzung nicht negativ beeinflusst.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen geringe Beeinträchtigungen durch die geänderte Höhenfestsetzung von Gebäuden als Folgewirkung zu erwarten, die nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen eingeschätzt werden.

Durch die Vorhaben, die sich aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 neu ergeben können, werden keine floristischen oder faunistischen Lebensräume zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die geänderte Höhenfestsetzung von Gebäuden sind für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft nicht zu erwarten.

In Anlage 2 der Begründung wird von einem Fotostandort vom Süseler Postweg die Sichtbarkeit eines potenziellen Gebäudes mit einer Gesamthöhe bis 59 m üNN visualisiert. Es wird deutlich, dass von einem potenziellen Gebäude mit dieser Höhe bereits mit den vorhandenen Gehölzstrukturen nur der First und ein Teil des Daches sichtbar sein würden.

Aufgrund der bestehenden Pflanzungen an den Grenzen des Plangeltungsbereichs, die durch Festsetzungen des B-Planes (Schutzgrün) und durch Pflanzverpflichtungen aus einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Betreiberfirma noch ergänzt werden sowie durch die Festsetzung gestaffelter maximaler Gebäudehöhen und durch die Verpflichtungen zur Farbgestaltung

geplanter baulicher Anlagen werden Gewerbebauten von der Ortslage Süsel, von der L 309 und aus der weiteren Umgebung nicht sichtbar sein. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

Der Bau von Gebäuden mit einer Gesamthöhe von 59 m üNN führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines südlich der L 309 liegenden Natura 2000-Gebietes in seinen für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Verringerung der Beeinträchtigungsintensität vermeiden oder verringern die Folgen des Vorhabens. Hierzu gehören:

- Durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen und einer höhenmäßigen Staffelung der zulässigen Baukörper parallel zur L 309 werden die aus der Umgebung sichtbaren Gebäudehöhen stark begrenzt.
- Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, wird eine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens durch diese Stoffe vermieden.
- Möglichen Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei werden die Fahrwege und Flächen bei Bedarf befeuchtet oder gereinigt.

Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und -fahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch potentielle bauliche Anlagen im Sondergebiet, insbesondere mit Blick aus Richtung der Ortslage Süsel, werden im Plangeltungsbereich verschiedene Pflanzmaßnahmen durchgeführt. Die Verpflichtung zu den Pflanzungen wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern im Sondergebiet geregelt.
- Durch eine landschaftsangepasste Farbgebung der Fassaden und Dächer kann eine bauliche Anlage, die die im Sondergebiet maximal zulässige Gebäudehöhe erreicht, sehr gut in die Landschaft eingebunden werden. Insbesondere dunkle Braun- und Grautöne können hier Fassaden und Dächer den Farben der umgebenden Gehölzstrukturen anleihen. Die Verpflichtung zu solch einer landschaftsangepassten Farbgebung potenzieller baulicher Anlagen wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern geregelt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen des Baus von baulichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 59 m üNN sind die folgenden Umweltauswirkungen zu erwarten:

Tab. 5: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	mögliche Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung	Art der Sicherung	Umweltauswirkungen
Menschen Teilschutzbereich Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Schadstoffemissionen • Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen • Festsetzung gestaffelter maximal zulässiger Gebäudehöhen • Neuanlage und Ergänzung von Sichtschutzpflanzungen • Landschaftsangepasste Farbgebung potenzieller baulicher Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung nach BlmSchG • Genehmigung nach BlmSchG, Festsetzung im B-Plan • Festsetzung im B-Plan • städtebaulicher Vertrag • städtebaulicher Vertrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Überbauung wohnbaulich genutzter Bereiche • Keine visuellen Störwirkungen auf die Ortslage durch Zulassung höherer baulicher Anlagen; bereits festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen: bestehende bzw. verstärkte sichtabschirmende Bepflanzungen • unter Berücksichtigung der genehmigten Vorbelastung keine zusätzliche Belästigungen durch Anlagenlärm • keine gesundheitsschädigenden Beeinträchtigungen der Anwohner infolge Lärm-, Staub- oder Geruchsimmissionen durch genehmigte Anlagen auf der Betriebsfläche <p>Fazit: keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Menschen Teilschutzbereich Erholen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Schadstoffemissionen • Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen • Festsetzung gestaffelter maximal zulässiger Gebäudehöhen • Neuanlage und Ergänzung von Sichtschutzpflanzungen • Landschaftsangepasste Farbgebung potenzieller baulicher Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung nach BlmSchG • Genehmigung nach BlmSchG, Festsetzung im B-Plan • Festsetzung im B-Plan • städtebaulicher Vertrag • städtebaulicher Vertrag 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Störung der Erholungsnutzung durch Zulassung höherer baulicher Anlagen: keine Einschränkung der Zugänglichkeit der Landschaft • unter Berücksichtigung der genehmigten Vorbelastung keine zusätzlichen Belästigungen durch Lärm-, Staub- oder Geruchsimmissionen <p>Fazit: keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Schadstoffemissionen • Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung nach BlmSchG • Genehmigung nach BlmSchG, Festsetzung im B-Plan 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Lebensraumverluste im Bereich der Betriebsflächen • keine zusätzliche Verlärming von Tierlebensräumen <p>Fazit: keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung nach BlmSchG 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Lebensraumverluste im Bereich der Betriebsflächen <p>Fazit: keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>

Schutzbau	mögliche Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung	Art der Sicherung	Umweltauswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung nach BlmSchG 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung nach BlmSchG 	<ul style="list-style-type: none"> keine Neuversiegelung keine Schadstoffeinträge <p>Fazit: keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung nach BlmSchG 	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung keine Schadstoffeinträge <p>Fazit: keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine Maßnahmen erforderlich 	--	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung der Luftqualität und von klimatischen Ausgleichsleistungen <p>Fazit: keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Schadstoffemissionen Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen Festsetzung gestaffelter maximal zulässiger Gebäudehöhen Neuanlage und Ergänzung von Sichtschutzpflanzungen Landschaftsangepasste Farbgebung potenzieller baulicher Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung nach BlmSchG Genehmigung nach BlmSchG, Festsetzung im B-Plan Festsetzung im B-Plan städtbaulicher Vertrag städtbaulicher Vertrag 	<ul style="list-style-type: none"> Keine visuellen Störwirkungen auf das Landschaftsbild durch Zulassung höherer baulicher Anlagen im Teilgebiet Ib; bereits festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen: bestehende bzw. verstärkte sichtabschirmende Bepflanzungen <p>Fazit: keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>

Nach der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine nachteiligen Auswirkungen, so dass auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist für eine Alternativenprüfung nur eingeschränkt Raum. Da sich die hauptsächliche Änderung aufgrund der Betriebsflächenplanung auf die Oberfläche der Deponie im westlichen Teil des Sondergebietes beschränkt, ist eine Alternativenprüfung für die geplanten Vorfahnen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 nicht sinnvoll.

7 Nachrichtliche Übernahmen

Knicks

Die vorhandenen Knicks im Plangeltungsbereich sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.

Anbauverbotszone

Gemäß § 29 Abs. 1 Buchstabe a StrWG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 309, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

8 Bodenordnende Maßnahmen, Erschließungskosten

Für die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Es sind keine öffentlichen Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig oder geplant.

9 Städtebauliche Vergleichswerte

Städtebauliche Vergleichswerte

Sondergebiet Abfall / Bauschuttrecycling / Asphaltwerk	rd. 62.470 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	rd. 2.920 m ²
Private Grünfläche:	
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	rd. 1.620 m ²
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	rd. 1.200 m ²
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	rd. 5.680 m ²
Plangeltungsbereich gesamt	rd. 73.890 m ²

10 Beschluss

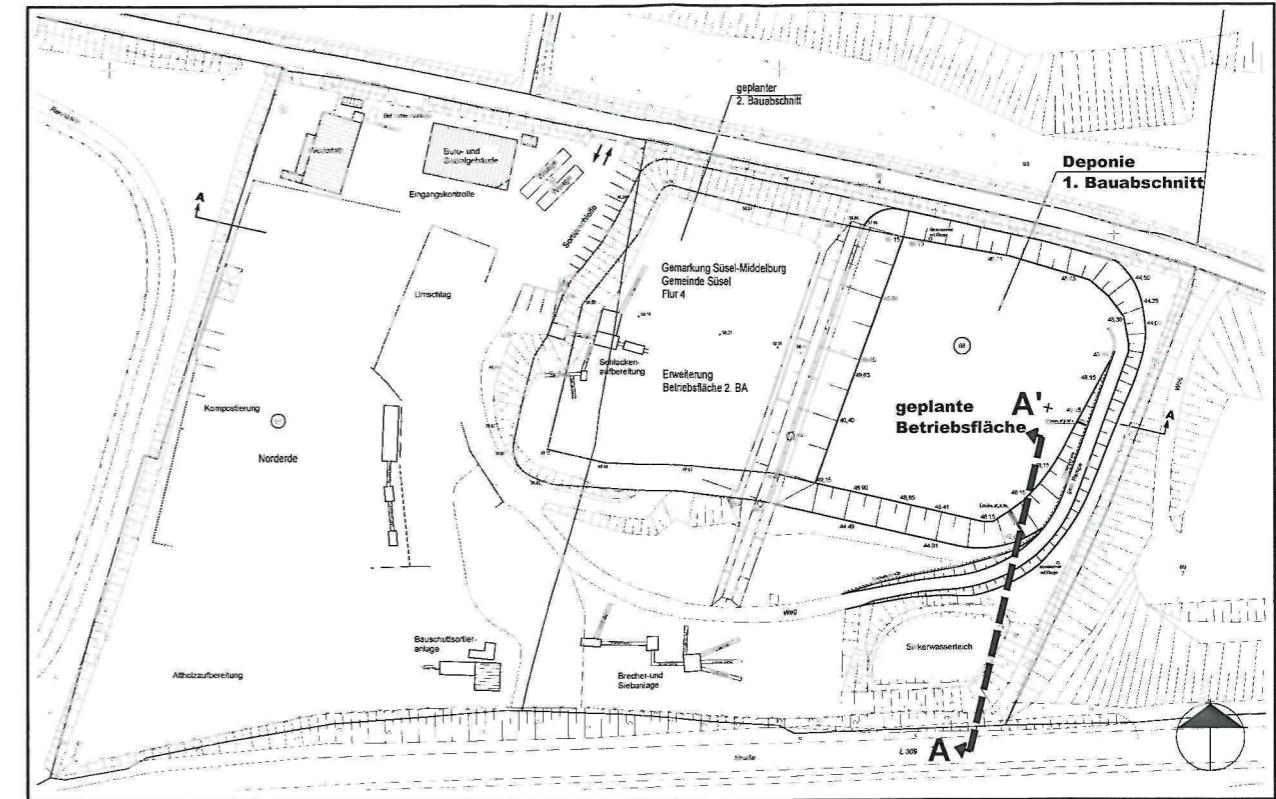
Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Süsel am 29.09.2011 gebilligt.

Süsel, den 05.01.2012

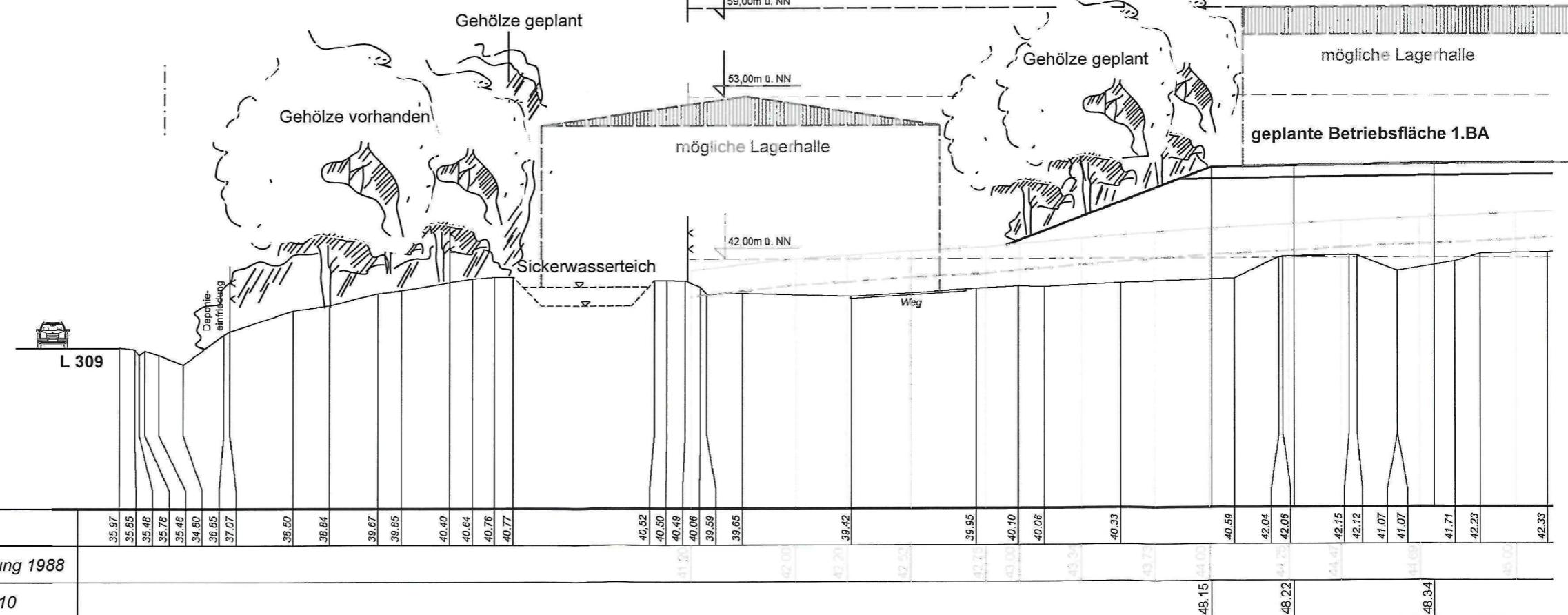


Dirk Maas
Bürgermeister
(Maas)

ANLAGEN



Schnitt A -A'
ohne Maßstab



Anlage 1
Vorhandene und geplante Sichtschutz-
pflanzungen zwischen L 309 und
1. Bauabschnitt der Betriebsfläche



Anlage 2

Fotostandort Postweg in Süsel mit Blick in Richtung Teilgebiete I und Ib: Darstellung der Sichtbarkeit eines bestehenden Gebäudes im Teilgebiet I und eines potenziellen Gebäudes mit einer Gesamthöhe bis 59 m ü NN im Teilgebiet Ib